

Produktinformationsblatt allsafe casa – DIE Eigenheimversicherung

Eigenheimversicherung – Versicherer: Zurich Insurance plc, Solmsstraße 27-37, 60486 Frankfurt

Mit den nachfolgenden Produktinformationen möchten wir Ihnen eine kurze Übersicht über die Ihnen angebotene Eigenheimversicherung geben. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Ihnen hiermit zur Verfügung gestellten Informationen nicht abschließend sind, sondern Ihnen lediglich einen Überblick verschaffen sollen.

Der gesamte Vertragsinhalt und alle Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich vielmehr aus dem Antrag, dem Versicherungsschein sowie den beigefügten Versicherungsbedingungen. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind allein die dort getroffenen Regelungen.

1. Art des Versicherungsvertrages (§§ 2 und 3 Bedingungen für die Eigenheimversicherung (EV 2013))

Bei diesem Vertrag handelt es sich um eine Allgefahrenversicherung. Bei der „Allgefahrendeckung“ handelt es sich um einen weitreichenden, über die Leistungen einer klassischen Versicherung hinausgehenden Versicherungsschutz.

2. Versicherte Sachen (§ 3 EV 2013)

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude sowie Gebäudezubehör und sonstige Grundstücksbestandteile.

Versichert sind darüber hinaus alle Sachen, auch fremdes Eigentum, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur Einrichtung oder zum Gebrauch oder zum Verbrauch dienen.

Hierzu einige Schadenbeispiele:

- Durch einen elektrischen Defekt entsteht ein Feuer, durch das ein Teil des Hauses abbrennt. Daraus resultieren z. B. weitere Kosten für das Abfahren von Brandschutt.
- Durch einen Sturm wird das Dach beschädigt.
- Durch einen Rohrbruch steht der Keller unter Wasser.
- In Ihr Haus wird eingebrochen und der Fernseher sowie die Stereoanlage werden gestohlen.
- Durch einen Rohrbruch tritt Wasser aus und beschädigt das Mobiliar.
- Ein Blitz schlägt in der Nähe Ihres Hauses ein und verursacht einen Überspannungsschaden an Ihrem Fernsehgerät.
- Durch Starkregen dringt Wasser in Ihr Haus ein und beschädigt Ihr Mobiliar und Ihre Kleidung.

3. Angaben zur Höhe des Beitrages sowie die Rechtsfolgen bei nicht geleisteter oder verspäteter Zahlung (§ 15 EV 2013)

Der Jahresbeitrag beträgt, einschließlich 19 % Versicherungsteuer, _____ EUR, zahlbar sind gemäß der vereinbarten Zahlungsweise: _____ EUR, erstmals fällig zwei Wochen, nachdem Sie den Versicherungsschein erhalten haben. Bitte sorgen Sie für eine ausreichende Deckung auf Ihrem Konto, damit die Konzept & Marketing GmbH (K&M) wie vereinbart abbuchen kann.

Kann der erste oder einmalige Beitrag aus Gründen, die bei Ihnen liegen, nicht rechtzeitig eingezogen werden, kann der Versicherer bzw. K&M vom Vertrag zurücktreten. Der Versicherungsschutz beginnt dann erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei K&M.

Kann ein Folgebeitrag nicht eingezogen werden, mahnt K&M Sie. Wenn Sie dann nicht innerhalb von einem Monat zahlen, entfällt Ihr Versicherungsschutz und der Vertrag kann gekündigt werden.

4. Leistungsausschlüsse (§ 6 EV 2013)

Bitte beachten Sie, dass nicht alle denkbaren Fälle von dem Versicherungsschutz erfasst sind, sondern bestimmte Schäden vom Versicherungsschutz ausgenommen sind.

Nachfolgend finden Sie einige Beispiele für Ausschlüsse:

- Schäden durch Kriegsereignisse,
- Schäden durch mangelhafte Beschaffenheit,
- Vorsätzlich herbeigeführte Schäden,
- Schäden an nicht bezugsfertigen Gebäuden,
- Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und Verfall,
- Bruchschäden an optischen Gläsern (z. B. Brillengläser) oder Hohlgläsern (z. B. Trinkgläser).

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die Ausschlüsse, die den Ihnen angebotenen Vertrag betreffen, finden Sie in den Versicherungsbedingungen (EV 2013).

5. Anzeigepflichten bei Vertragsabschluss (§ 18 EV 2013)

Damit es K&M möglich ist, Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen zu können, sind Sie vertraglich verpflichtet, alle Ihnen im Antrag oder in zusätzlichen Schriftstücken gestellten Fragen vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. Unvollständige oder unrichtige Angaben können sich für Sie nachteilig auf den Umfang Ihres Versicherungsschutzes auswirken, da dies den Versicherer zum Rücktritt vom Vertrag, zur Kündigung des Vertrages oder zur Vertragsanpassung berechtigen könnte. Darüber hinaus kann eine solche Pflichtverletzung dazu führen, dass der Versicherer nicht oder nicht in vollem Umfang zu seiner Versicherungsleistung verpflichtet ist und für den entstandenen Schaden nicht aufkommt oder Ansprüche abwehrt.

Näheres zu den Pflichten, die Sie vor Vertragsschluss zu erfüllen haben (vorvertraglichen Anzeigepflichten), finden Sie in den Versicherungsbedingungen (EV 2013).

6. Pflichten während der Vertragslaufzeit (§§ 19, 20 EV 2013)

Auch während der Vertragslaufzeit treffen Sie Mitwirkungspflichten, wonach Sie beispielsweise verpflichtet sind, K&M jede Veränderung der Umstände, nach denen K&M Sie bei Vertragsschluss gefragt haben, insbesondere Gefahrerhöhungen, mitzuteilen oder besonders gefahrerhöhende Umstände zu beseitigen.

Veränderte Umstände liegen beispielsweise vor, wenn

- ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes länger als 90 Tage nicht bewohnt und auch nicht beaufsichtigt wird,
- sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag oder in einem Fragebogen in Textform gefragt worden ist,
- in der kalten Jahreszeit das versicherte Gebäude nicht beheizt wird,
- vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden.

Bitte beachten Sie, dass die Verletzung dieser vertraglichen Pflicht, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, dazu führen kann, dass K&M den Versicherungsvertrag ggf. sogar fristlos kündigen kann. Sie können sogar Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung – abhängig von dem Grad ihres Verschuldens – ganz oder zumindest teilweise verlieren.

Wenn Sie diesen Pflichten (Obliegenheiten) nicht nachkommen, kann dies somit sowohl Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag als auch unseren Leistungsumfang haben. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen (EV 2013).

7. Pflichten nach Eintritt des Versicherungsfalles (§ 21 EV 2013)

Soweit es Ihnen möglich ist, sind Sie verpflichtet einen drohenden Schaden abzuwenden oder sollten zumindest versuchen seine Auswirkungen zu mindern. Beachten Sie zudem, dass Sie im Fall eines Schadeneintritts verpflichtet sind, K&M diesen unverzüglich anzuzeigen. Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren können, wenn Sie K&M den Schadenfall nicht unverzüglich anzeigen, da K&M nur so eine ordnungsgemäße und zeitnahe Bearbeitung und Aufklärung des Schadenfalles möglich ist. Darüber hinaus sind Sie unter anderem verpflichtet, K&M ausführliche Schadenberichte zu erstatten.

Weitere Pflichten, die Sie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles K&M gegenüber zu erfüllen haben, finden Sie in den Versicherungsbedingungen (EV 2013).

8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes (§ 14 EV 2013)

Der Versicherer bietet Ihnen während der vereinbarten Laufzeit den im Vertrag dokumentierten Versicherungsschutz. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Versicherungsvertrag automatisch um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres gekündigt wird.

Näheres dazu können Sie in den Versicherungsbedingungen (EV 2013) nachlesen.

9. Möglichkeiten einer Beendigung des Versicherungsvertrages (§§ 14, 18, 19, 30 EV 2013)

Sie haben unter anderem folgende Möglichkeiten den Vertrag durch eine Kündigung selbstständig zu beenden:

■ Kündigung nach Versicherungsfall

Sie können Ihre Versicherung mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn K&M im Versicherungsfall eine Schadenzahlung geleistet hat.

■ Kündigung nach Vertragsanpassung

Wenn Sie Ihre Obliegenheiten vor Vertragsbeginn verletzen und K&M gefahrerhöhende Umstände nicht anzeigen, hat K&M in bestimmten Fällen das Recht, den Versicherungsvertrag an das höhere Risiko anzupassen und insoweit den Beitrag zu erhöhen.

Näheres dazu können Sie in den Versicherungsbedingungen (EV 2013) nachlesen.

Bitte beachten Sie, dass die Ihnen hiermit zur Verfügung gestellten Informationen nicht abschließend sind und weder eine Beratung durch Ihre/n Ansprechpartner/in vor Ort noch ein Lesen der Vertragsbestimmungen ersetzen, sondern lediglich dazu dienen, Ihnen einen ersten Überblick zu verschaffen.

Bei Fragen oder Beanstandungen, die im Zusammenhang mit Ihrer Versicherung stehen, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Ansprechpartner/in vor Ort. Die dafür erforderlichen Daten entnehmen Sie bitte Ihren Unterlagen (z. B. Angebot, Antrag, Versicherungsschein).